



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Angebote von Produkten (die Produkte) der Spicer Gelenkwellenbau GmbH, II, Schmieringstraße 49, Essen, Deutschland ("Dana") an ihre Kunden (die "Kunden"). Soweit nicht anderweitig schriftlich bestätigt, finden hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Dana solche Abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zurückweist oder Produkte ohne weiteren Vorbehalt liefert, obwohl Dana die abweichenden Bedingungen des Kunden bekannt sind.

1.2 Jedwede Abweichungen, Ausnahmen oder zusätzlichen Bedingungen sind für Dana nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für alle Änderungen dieser Ziffer 1.2.

2. Preise / Bestellungen

2.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind alle Preise Ex Works (Incoterms 2010) des liefernden Werkes und umfassen nicht die Kosten der Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder etwaige anderen Kosten, welche für den Import oder Export von Waren anfallen können. Umsatzsteuer wird mit der entsprechenden Rechnung im jeweils geltenden Umfang separat in Rechnung gestellt.

2.2 Vereinbarte Preise können von Dana angepasst werden, um Veränderungen in Bestellmengen, Erhöhungen von Materialkosten, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zu reflektieren, wobei eine Reduzierung anderer Kostengruppen zu berücksichtigen ist. Auf Verlangen wird Dana dem Kunden die Faktoren einer Preiserhöhung darlegen.

2.3 Bestellungen sind nicht bindend solange sie nicht von Dana schriftlich bestätigt wurden (einschließlich per Fax oder Email). Storniert der Kunde eine Bestellung für ein kundenspezifisches Produkt, für das Dana bereits unfertige Erzeugnisse hergestellt hat, wird Dana nur für die direkten und indirekten Kosten der unfertigen Erzeugnisse vergütet.

3. Lieferung

3.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen Ex Works (Incoterms 2010) des liefernden Werkes. Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollen Bezahlung im Eigentum von Dana.

3.2 Die Einhaltung von Lieferterminen seitens Dana setzt die vollständige Erfüllung aller vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten des Kunden voraus. Insbesondere für den Fall, dass der Kunde aus irgendeinem Grund die Lieferung eines der Produkte nicht zu dem Termin annimmt, an welchem gemäß Mitteilung von Dana die Lieferung erfolgt ist, oder wenn Dana nicht in der Lage ist, die Produkte zu den vertraglich vereinbarten Terminen zu liefern, weil der Kunde keine entsprechenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen vorgelegt hat, gilt folgendes: (i) das Risiko des Verlusts der Produkte geht auf den Kunden über; (ii) die Produkte gelten als geliefert; und (iii) Dana kann die Produkte nach eigenem Ermessen lagern, bis der Kunde sie abholt, woraufhin der Kunde für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben haftet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Lagerung und Versicherung).

4. Zahlungen

4.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart erfolgen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto. Mit Ausnahme eventueller Kosten von Danas Bank, trägt der Kunde alle Kosten und Bankgebühren.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann Dana ohne weitere Benachrichtigung (i) die Lieferung von Produkten aussetzen, (ii) Verzugszinsen nach anwendbarem Recht verlangen, und/oder (iii) in ihrem freien Ermessen, bestätigte offene Bestellungen kündigen.

5. Produkte

5.1 Jedwede Informationen über die Produkte, wie zB Dimensionen, Modelle und alle anderen technischen Merkmale, betreffend die Nutzung der Produkte sowie alle anderen Angaben in Broschüren, Prospekten, Werbematerialien, Newslettern, Illustrationen oder Preislisten gelten nur als bindend, soweit dies ausdrücklich zwischen Dana und dem Kunden vereinbart wurde.

5.2 FFF-Änderungen erfordern die vorherige Zustimmung des Kunden, die nicht unbegründet oder unangemessen zurückgehalten, verweigert oder bedingt werden darf. Wenn der Kunde einer FFF-Änderung nicht bis innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige durch Dana widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt. Dana ist nicht verpflichtet, Änderungen, die keine FFF-Änderungen sind, dem Kunden gegenüber anzuzeigen oder die Zustimmung des Kunden einzuholen. Dana ist nicht verpflichtet, Änderungsverlangen des Kunden umzusetzen. Im Rahmen dieser Ziffer bedeutet "FFF-Änderung" eine Änderung der äußeren Form, der Passform oder der Funktionalität eines Produkts.

6. Qualität

6.1 Der Kunde wird die Produkte auf offensichtliche Mängel hin untersuchen und alle fehlerhaften Produkte spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Produkte beim Kunden rügen, unabhängig von der Zahlung des Preises für diese Produkte. Unterbleibt die Rüge, sind alle Rechte des Kunden bezüglich offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

6.2 Soweit der Kunde berechtigterweise Produkte nach Ziffer 6.1 rügt oder ein nicht offensichtlicher Mangel vor der Auslieferung des Produkts bzw. der Maschine oder des Fahrzeugs, in welches das Produkt eingebaut wurde, an den Endkunden, muss der Kunde Dana innerhalb von 8 Tagen ab der Entdeckung des Mangels informieren und Dana wird, in ihrem Ermessen, das Produkt auf eigene Kosten ersetzen oder reparieren.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung sollen die Produkte frei von Mängeln im Material oder der Herstellung sein und die vereinbarten technischen Spezifikationen erfüllen. The Gewährleistungsfrist beträgt (i) 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden (was früher eintritt) für Produkte der Marke Spicer®, die in Antriebssträngen von Fahrzeugen zum Einsatz kommen, oder (ii) 12 Monate für alle anderen Produkte, beginnend jeweils mit dem Datum der Rechnung des Kunden an den Endnutzer oder Händler, vorausgesetzt, dass die Frist in jedem Fall spätestens 18 Monate nach dem Datum der Rechnung von Dana and den Kunden endet. Bei Mängeln wird Dana entweder (i) soweit die Reparatur mit Danas Zustimmung durch den Kunden durchgeführt wird, die Kosten der Ersatzteile gemäß Danas offizieller Preisliste für Ersatzteile, einschließlich anwendbarer Rabatte, maximal jedoch den Kaufpreis für das Produkt, ersetzen, oder (ii) das Produkt auf eigene Kosten im eigenen Werk oder einem der zertifizierten Service Center

reparieren lassen, vorausgesetzt, dass der Kunde des defekte Produkt auf eigene Kosten zu der von Dana gewählten Reparaturstelle versendet. Die Erledigung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt entsprechend den jeweils geltenden Gewährleistungsbedingungen, die unter dana_oh_product_service_support@dana.com angefragt werden können. Alle weiteren Ansprüche und Rechte im Bezug auf Produktmängel, unabhängig von deren Grundlage oder Höhe werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Über den Inhalt dieser Ziffer 7.1 hinausgehende Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Gewährleistungen bzgl. der Produkte werden nicht abgegeben.

7.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind (a) Produkte oder Komponenten, die nicht direkt von Dana bezogen wurden, (b) vor der offiziellen Produktfreigabe gelieferte Produkte; oder (c)

(c) Produkte, die folgenden Bedingungen ausgesetzt wurden (i) Wartung oder Reparaturen, die nicht entsprechend Danas offiziellen Servicehandbuch erfolgen, das auf Anfrage unter dana_oh_product_service_support@dana.com erhältlich ist, (ii) Lagerung oder Transport unter Bedingungen, die nicht Danas Vorgaben hierzu entsprechen, welche auf Anfrage unter dana_oh_product_service_support@dana.com erhältlich sind (iii) unprofessionelle Installation der Produkte oder von Nebenaggregaten, (iv) Schäden aufgrund normaler Abnutzung, (v) Schäden durch Installation oder Montage, (vi) Verwendung

des Produkts, die nicht den vereinbarten Spezifikationen für die Anwendung oder das Produkt entspricht und/oder (vii) die Verwendung von Komponenten, Schmiermitteln oder Nebenprodukten, die nicht von Dana freigegeben sind.

7.3 Rückruf. Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass ein Rückruf gesetzlich vorgeschrieben ist und ganz oder teilweise durch die Produkte verursacht wird, muss der Kunde Dana unverzüglich schriftlich benachrichtigen, Dana jederzeit vollständig auf dem Laufenden halten und sich mit Dana über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Eine solche unverzügliche schriftliche Benachrichtigung ist auch im Falle eines produktbezogenen Vorfalles wie Feuer, Unfall, Fehlfunktion, die zu Verletzungen führt, oder Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug erforderlich und muss von dem Kunden mit allen zur Verfügung stehenden Informationen dokumentiert werden. Der Kunde darf, soweit gesetzlich zulässig, nicht ohne vorherige Rücksprache mit Dana auf Anfragen von Regierungsbehörden in Bezug auf die Produkte antworten. Vor einem Rückruf der Produkte hat Dana das Recht, eine vollständige Untersuchung durchzuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Inspektion und Prüfung (einschließlich Tests, die zu einer Zerstörung führen können) der betroffenen Produkte, Fahrzeughistorie, Tatortuntersuchung und Kopien aller Zeugenaussagen, Berichte, Analysen und Tests, durch oder im Namen oder im Besitz des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Dana bei dieser Untersuchung in vollem Umfang zu unterstützen. Für den Fall, dass ein Rückruf als gesetzlich vorgeschrieben erachtet wird, vereinbaren beide Parteien, eine faire und gerechte Rückerstattung eines Teils der direkten Kosten des Kunden für einen solchen Rückruf auszuhandeln. Bei dieser Zuweisung werden der Teil der Verantwortung jeder Partei, die Kosten der betroffenen Produkte, die andere(n) Ursache(n) des Rückrufs sowie die Stärke und die Art der Beweise für den Mangel und seine Ursache(n) berücksichtigt. Dana haftet nicht für Aufschläge oder Gewinnspannen, die dem Kunden oder seinen Kunden normalerweise bei der Bereitstellung von Ersatzteilen entstehen, noch für Kosten für Handhabung, Verwaltung, Kundenanreize oder Anreize oder für zufällige Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Schäden, die durch Stillstand, Verlust von

Firmenwert oder entgangenen Gewinn verursacht werden), unabhängig davon, ob sie dem Kunden oder einem seiner Kunden entstehen.

7.4 SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG IST KEINE DER PARTEIEN DER ANDEREN PARTEI HAFTBAR FÜR ENTGANGENEN GEWINN, BEINTRÄCHTIGUNG DES FIRMENWERTS, VERLUST VON GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERTRAGSBEZIEHUNG ENTSTEHEN. DIES GILT UNABHÄNGIG VON DER RECHTLICHEN GRUNDLAGE. DIE HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON LEIB ODER LEBEN ODER VORSÄTZLICHE/ARGLISTIGE SCHÄDIGUNG BLEIBT UNBERÜHRT.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz

8.1 "Vertrauliche Informationen" umfasst alle Informationen und Aufzeichnungen im Bezug auf das Geschäft einer Party, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen und Informationen zu Entwicklungen, Produkten, Produktion, Verkauf und Marketing und Preisen.

8.2 Jede Partei verpflichtet sich die Vertraulichen Informationen der anderen Partei und mit dieser verbundener Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen, vorausgesetzt, dass eine Partei Vertrauliche

Informationen gegenüber ihren Mitarbeitern, Vertretern, Organen, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und

Unterauftragnehmern offenlegen darf, soweit diese auf die Kenntnis der Vertraulichen Informationen angewiesen sind und die empfangende Partei der anderen Partei dazu verpflichtet bleibt, die Einhaltung der Verpflichtungen unter dieser Ziffer 8 durch den Dritten sicherzustellen. Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur für die Zwecke der Vertragsbeziehung nutzen und wird die Vertraulichen Informationen insbesondere nicht dazu nutzen, die Produkte der offenlegenden Partei oder damit vergleichbare Produkte zu reproduzieren, zu kopieren, nachzubauen, zu produzieren oder Dienste im Hinblick auf die Fertigung oder Montage solcher Produkte anzubieten oder gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

8.3 Alle Vertraulichen Informationen, die von einer Partei übergeben oder zugänglich gemacht wurden, sind und bleiben im ausschließlichen Eigentum der offenlegenden Partei. Die offenlegende Partei behält das Eigentum an diesen Vertraulichen Informationen. Auf Verlangen der offenlegenden Partei werden alle Vertraulichen Informationen sowie alle Kopien oder Zusammenfassungen davon umgehend an die offenlegende Partei zurückgegeben oder zerstört. Ob diese Vertraulichen Informationen zurückgegeben oder zerstört werden, liegt im Ermessen der offenlegenden Partei.

8.4 Alle personenbezogenen Daten, die von Dana erfasst oder an Dana übertragen werden, werden entsprechend Danas Privacy Policy (<https://danaincorporated.gcs-web.com/staticfiles/f535db49-12f4-496a-954f-8c69b3457326>) gespeichert und verarbeitet. Soweit der Kunde personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter an Dana überträgt, wird der Kunde diese über Danas Privacy Policy informieren.

9. Werkzeuge

9.1 Spezialwerkzeuge, welches vom Kunden gesondert ausgehandelt und als separater Posten eines Auftrages vollständig bezahlt werden, gehen in das Eigentum des Kunden über. Während des Einsatzes in der Einrichtung von Dana sind solche Spezialwerkzeuge für den ausschließlichen

Gebrauch des Kunden bestimmt (mit der Ausnahme, dass Dana solche Spezialwerkzeuge für die Lieferung von Produkten an die Aftermarket-Organisationen von Dana und seinen verbundenen Unternehmen verwenden kann) und müssen in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis von Dana gewartet werden. Auf Wunsch des Kunden und soweit praktikabel sind Spezialwerkzeuge durch entsprechende Kennzeichnungen zu kennzeichnen.

9.2 In den Preisen für Spezialwerkzeuge sind die Transportkosten, die Lagerung für den Zeitraum nach Abschluss der Bestellung sowie die Kosten der Kennzeichnung oder Verpackung nicht enthalten. Sofern Dana sich nicht dafür entscheidet, weiterhin Spezialwerkzeuge für den Aftermarket wie oben beschrieben zu verwenden, ist Dana nach Abschluss der Bestellung nicht mehr für Spezialwerkzeuge verantwortlich, und der Kunde muss alle Spezialwerkzeuge innerhalb von 30 Tagen nach dieser Fertigstellung entfernen. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann Dana auf Kosten des Kunden und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden in einer Weise über die Spezialwerkzeuge verfügen, welche Dana für angemessen hält. Dana hat ein dingliches Sicherungsrecht an den Spezialwerkzeugen, um alle ausstehenden Verpflichtungen des Kunden zu sichern.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Dana gewährleistet nach bestem Wissen, dass die Produkte frei von rechtmäßigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Patenten oder Marken sind, vorausgesetzt jedoch, dass diese Garantie nicht für Ansprüche wegen Patentverletzung gilt, soweit Produkte (i) nach den Spezifikationen des Kunden hergestellt werden, (ii) in Kombination mit Produkten, die nicht von Dana gekauft wurden, in einer Weise verwendet werden, die ein Patent verletzt, das die Kombination abdeckt, oder (iii) in einer Weise verwendet werden, die von Dana vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden kann.

10.2 Dana's Verpflichtung zur Schadloshaltung bei Verletzung der Gewährleistung gemäss 10.1 oben ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kunde: (i) Dana unverzüglich schriftlich über einen Verletzungsanspruch informiert; (ii) in Bezug auf die Abwehr eines solchen Anspruchs uneingeschränkt kooperiert; und (iii) Dana, auf dessen Verlangen, die volle Kontrolle über die Handhabung der Verteidigung gibt, einschließlich des Rechts zur gerichtlichen Verfolgung oder vergleichweisen Beilegung des Streits über einen solchen Anspruch.

10.3 Dana ist berechtigt, nach eigenem Ermessen im Namen des Kunden eine Lizenz für die Produkte zu erwerben, welche (angeblich) ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, oder die Produkte so zu modifizieren, dass sie das geistige Eigentumsrecht nicht verletzen, oder die Produkte durch ähnliche Produkte zu ersetzen, die das geistige Eigentumsrecht nicht verletzen.

10.4 Alle Daten oder jegliches geistige Eigentum, das von Dana an den Kunden übermittelt oder von Dana im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte entwickelt wurde, einschließlich aller Daten, die in solche eingebettet sein können, sind und bleiben Eigentum von Dana und unter der Kontrolle von Dana.

10.5 Der Kunde gewährleistet, dass alle vom Kunden gelieferten Designs, Zeichnungen und Spezifikationen keine Patente, Marken, Urheberrechte oder anderes geistiges Eigentum Dritter verletzen.

11. Compliance und Nachhaltigkeit

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf sein Geschäft und/oder die Nutzung der Produkte einzuhalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle anwendbaren Gesetze, Regeln und

Vorschriften zur Einhaltung von Handelsvorschriften und Sanktionen). Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Produkte in einer Weise zu nutzen, die zu einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beiträgt und das Wohlergehen aller Personen in der gesamten Wertschöpfungskette der Produkte fördert.

11.2 Dana behält sich das Recht vor, die Vertragserfüllung auszusetzen oder eine Bestellung über die Lieferung der Produkte ohne Haftungsfolgen zu kündigen, wenn und soweit die Lieferung von Produkten oder eine andere vertragliche Leistung nach vernünftigem Ermessen von Dana nicht mit Gesetzen, Regeln oder Vorschriften (einschließlich Gesetzen und Vorschriften zur Einhaltung von Handelsvorschriften und Sanktionen) übereinstimmen, die für Dana (oder ein verbundenes Unternehmen von Dana) gelten.

12. Beendigung

12.1 Das Recht der Parteien zur Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

12.2 Für den Fall, dass der Kunde ein Geschäft oder ein Programm für die Lieferung von Produkten nach der Geschäftsvergabe, aber vor dem vereinbarten Ende der Programmlaufzeit storniert, muss der Kunde angemessene Stornierungszahlungen für nicht rückzahlbare Investitionen erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investitionsgüter, von Dana bezahlte Werkzeuge, Konstruktions- und Testkosten sowie Materialveralterung.

13. Sonstiges

13.1 Wenn der Geschäftssitz der Parteien im gleichen Land oder

Bundesstaat liegen, unterliegen diese

Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Durchsetzung dem Recht dieses Landes oder Bundesstaates ohne Rückgriff auf dessen Regelungen zum Internationalen Privatrecht. In allen anderen Fällen unterliegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Durchsetzung Schweizer Recht ohne Rückgriff auf dessen Regelungen zum Internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UNCISG ist ausgeschlossen. Insoweit deutsches Recht Anwendung findet, ist die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ausgeschlossen; eine Inhaltskontrolle der Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfolgt ausschließlich nach den §§ 138 und 242 BGB.

13.2 Im Falle eines Ereignisses von höherer Gewalt oder anderen

Leistungshindernissen, z.B. Arbeitsniederlegungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verbote, Engpässe bei der Energieversorgung oder Transporten, Geschäftsunterbrechungen, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, terroristische Aktionen, etc., die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und diese Partei direkt oder indirekt betreffen, ist ein Verzug oder Nichtleistung dieser Partei entschuldigt und die Leistungszeit um die Zeitspanne verlängert, die angemessen ist, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Die betroffene Partei soll solche

Leistungshindernisse der anderen Party zeitnah anzeigen und deren Beginn und voraussichtliches Ende mitteilen.

13.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung finden, sollen abschließend nach den Schiedsregeln der ICC von einem Schiedsrichter, der im Einklang mit diesen Schiedsregeln bestimmt wird, entschieden werden. Die Schiedssprache ist Englisch und der Verfahrensort ist Zürich, Schweiz.

13.4 Die Nichtausübung von Rechten stellt keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

13.5 Die Aufrechnung von Ansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder seitens der anderen Partei anerkannt.

13.6 Im Zweifel hat die englische Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang.

13.7 Eine teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

